

Für den Arzt und das Praxisteam

| | |
|---|-----------|
| I. Wichtige Hinweise/ Mitteilungen | 2 |
| 1. Verhandlungen zur vertragsärztlichen Vergütung für das Jahr 2021 im Saarland sind abgeschlossen | 2 |
| 2. Musteränderungen zum 01.01.2020/2021 | 2 |
| 3. Vertretungsregelung über den Jahreswechsel 2020/2021 | 3 |
| II. Abrechnung | 4 |
| 1. Kodierung von COVID-19: Neue Codes - Aktualisierungen der ICD-Stammdatei zum 1. Quartal 2021 | 4 |
| 2. Alle Sonderregelungen zur Verordnung schnell im Blick | 5 |
| 3. Coronavirus: Ab 2021 entfällt die EBM-Abrechnung von Abstrichen bei Personen mit Warnung durch Corona-Warn-App | 5 |
| 4. Berechnungsfähigkeit bei Intersexualität oder Transsexualität wird angepasst und ergänzt | 6 |
| 5. Organisiertes Programm zur Früherkennung von Zervixkarzinomen: Anpassung der Berechnungsausschlüsse | 6 |
| 6. GOP 40903: Kostenpauschale zur Gebührenordnungsposition 02314 bei Nutzung einer Vakuumpumpe | 7 |
| 7. Verlängerung der AU-Bescheinigung per Telefon | 7 |
| | 8 |
| III. Sicherstellung | 8 |
| 1. WeiterbildungsassistentInnen - Neuer Newsletter "Befündchen" und Befragung | 8 |
| 2. Beschlussfassung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Saarland vom 15.10.2020 zur aktuellen vertragsärztlichen und -psychotherapeutischen Versorgungssituation | 8 |
| | 10 |
| IV. Personal | 10 |
| 1. Seminarangebot ab 2021 | 10 |
| | 11 |
| V. Qualitätssicherung/Qualitätsmanagement | 11 |
| 1. Prävention von und Hilfe bei Missbrauch und Gewalt als verpflichtendes Element des Qualitätsmanagements in Praxen und medizinischen Einrichtungen | 11 |
| 2. Schlafbezogene Atmungsstörungen: Anpassung der QS-Vereinbarung zum 1. Oktober 2020 | 11 |

Vorstand, Geschäftsführung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland wünschen Ihnen, Ihren Angehörigen und Ihrem Praxisteam ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr!



1. Verhandlungen zur vertragsärztlichen Vergütung für das Jahr 2021 im Saarland sind abgeschlossen

Zwischen den Krankenkassen im Saarland und der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland konnten die Vergütungsverhandlungen 2021 in einem abschließenden Gespräch am 27.10.2020 einvernehmlich abgeschlossen werden. Die Ergebnisse sehen wie folgt aus:

- a) Der regionale Punktwert wird um 1,25 % erhöht.
- b) Die Veränderungsrate zur morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) wird durch eine Gewichtung des morbiditätsbedingten Faktors mit 50 % und des demographiebedingten Faktors mit 50 % ermittelt und beträgt 0,5933 %.
- c) Die Vertragspartner führen die „Vereinbarung zur Förderung der Sicherstellung der Strukturen des Notdienstes nach § 105 Abs. 1b SGB V“ analog zum Vorjahr fort.
- d) Die Vergütung für Schutzimpfungen wird um 2,53 % (=GLS-Rate 2021) erhöht.
- e) Die im Saarland vereinbarten Wegegelder werden um die prozentuale Steigerung des Orientierungspunktwertes (1,25 %) erhöht.

Entsprechend der Vorgaben auf Bundesebene werden die Leistungen der Strahlentherapie mit Beginn des Jahres 2021 aus der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanziert. Zu diesem Zweck wird die MGV pro Quartal um ca. 17,3 Mio. bis 18,5 Mio. Punkte basiswirksam erhöht.

Ansprechpartner:

Vertragswesen KVS

✉: vertrag@kvsaarland.de

2. Musteränderungen zum 01.01.2021

Änderungen Muster 13, Muster 14 und Muster 18 werden ersetzt

Ab dem 01.01.2021 gibt es seitens der KBV eine inhaltliche Änderung der Muster 13. Die Formulare Muster 14 und 18 entfallen und werden durch das neue Muster 13 ersetzt.

Die alten Versionen der Muster verlieren zu dem Stichtag ihre Gültigkeit und müssen ausschließlich von den neuen Mustern ersetzt werden. Ab Dezember 2020 können die neuen Muster vorbestellt werden.

Änderung Muster 39

Ab dem 01.01.2021 gibt es seitens der KBV eine inhaltliche Änderung der Muster 39. Die alten Versionen der Muster verlieren zu dem Stichtag ihre Gültigkeit und müssen ausschließlich von den Mustern ersetzt werden.

Ab dem 30.11.2020 werden ausschließlich die neuen Versionen ausgeliefert.

Ansprechpartner:

Servicecenter ☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

1. Vertretungsregelung über den Jahreswechsel 2020/2021

Um Versorgungslücken der saarländischen Bevölkerung gegen Ende des Jahres vorzubeugen, haben wir die wesentlichen Bestimmungen bei der Vertretungsregelung wieder kurz für Sie zusammengefasst:

Der Vertragsarzt übt die vertragsärztliche Tätigkeit persönlich in freier Praxis aus. Bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an ärztlicher Fortbildung kann er sich **innerhalb von 12 Monaten bis zu einer Dauer von drei Monaten** vertreten lassen. Praxisabwesenheit und Vertretung von mehr als einer Woche müssen der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland so frühzeitig wie möglich unter namentlicher Benennung des/der Vertreter(s) schriftlich mitgeteilt werden.

Bitte beachten Sie im Sinne Ihrer Patienten auch, dass sich der vertretende Vertragsarzt in einer für den Patienten **zumutbaren Entfernung** befinden muss. Im Falle der kollegialen Vertretung muss der Vertreter die Übernahme der Vertretung ausdrücklich erklärt haben.

Auch bei einer Abwesenheit von weniger als einer Woche sollten Sie Ihre Patienten auf die Vertretungsregelung aufmerksam machen. Anschrift, Telefonnummer etc. der vertretenden Praxis (Praxen) müssen vom vertretenen Arzt bekannt gegeben werden (z. B. Aushang, Anrufbeantworter).

Darüber hinaus bitten wir Sie, durch eine frühzeitige Urlaubsplanung in Ihrem Versorgungsbereich sicherzustellen, dass möglichst nicht mehr als die Hälfte der jeweiligen Ärzte einer Arztgruppe zu gleicher Zeit urlaubsabwesend sind.

Wir bitten hier insbesondere vor dem bevorstehenden Jahreswechsel um ausreichende Absprache mit Ihren Nachbarpraxen bei geplanter urlaubsbedingter Praxis-schließung.

Vor allem auch wegen der bestehenden Pandemielage muss gewährleistet sein, dass eine ausreichende Anzahl von Praxen zur Sicherstellung der Patientenversorgung an diesen Tagen zur Verfügung stehen.

Öffnungszeiten der Bereitschaftsdienstpraxen über den Jahreswechsel:

- Donnerstag, 24.12.2020 um 08:00 Uhr bis Montag, 28.12.2020 um 08:00 Uhr
- Donnerstag, 31.12.2020 um 08:00 Uhr bis Montag, 04.01.2021 um 08:00 Uhr

Wichtiger Hinweis: An den Werktagen zwischen Weihnachten und Neujahr (28.12.2020 bis 30.12.2020) sind die Bereitschaftsdienstpraxen nicht geöffnet. Besonders für diese Tage ist die vorbeschriebene Vertretungsregelung dringend zu beachten!

Ansprechpartner:

Ursula Maher

✉: et@kvsaarland.de

Natascha Gouverneur

✉: et@kvsaarland.de

1. Kodierung von COVID-19: Neue Codes – Aktualisierungen der ICD-Stammdatei zum 1. Quartal 2021

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat weitere Codes im Zusammenhang mit COVID-19 aufgenommen, um folgende Sachverhalte zu verschlüsseln:

- COVID-19 in der Eigenanamnese
- Zusammenhang eines aktuellen Zustandes mit einer vorausgegangenen Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)
- Multisystemisches Entzündungssyndrom in Verbindung mit COVID-19

Bekanntgabe des BfArM für 2021

Für die bereits publizierte ICD-10-GM 2021 wird das BfArM kurzfristig eine aktualisierte Fassung bereitstellen. In dieser Fassung verlieren die als Übergangslösung etablierten Codes U07.3, U07.4! und U07.5 ihre Gültigkeit. Aus Gründen der internationalen Vergleichbarkeit werden, wie von der WHO vorgesehen, folgende Schlüsselnummern mit identischem Inhalt neu aufgenommen:

| ICD | Sachverhalt | Verwendung |
|----------------|--|---|
| U08.9 : | COVID-19 in der Eigenanamnese | Ist für Fälle vorgesehen, bei denen eine frühere, bestätigte Coronavirus-19-Krankheit zur Inanspruchnahme des Gesundheitswesens führt. Die Person leidet nicht mehr an COVID-19. |
| U09.9!: | Post-COVID-19-Zustand, nicht näher bezeichnet | Ist für Fälle vorgesehen, bei denen der Zusammenhang eines aktuellen, anderenorts klassifizierten Zustandes mit einer vorausgegangenen Coronavirus-Krankheit-19 kodiert werden soll. Die Schlüsselnummer ist nicht zu verwenden, wenn COVID-19 noch vorliegt. |
| U10.9 : | Multisystemisches Entzündungssyndrom in Verbindung mit COVID-19, nicht näher bezeichnet | Ist für Fälle vorgesehen, bei denen ein durch Zytokinfreisetzung bestehendes Entzündungssyndrom in zeitlichem Zusammenhang mit COVID-19 steht |

Diese Codes gelten ab dem 1. Januar 2021 und sind gemäß § 295 SGB V auch in der vertragsärztlichen Versorgung anzuwenden.

Zusatzcodes: Kein „!“ beim Kodieren

Die ICD-10-GM-Kodes U09.9! sind sekundäre Zusatzcodes, erkenntlich am hinzugefügten Ausrufezeichen (!). Damit ist geregelt, dass diese Codes eine ergänzende Information enthalten. Zusatzcodes müssen mit mindestens einem weiteren primären Kode kombiniert werden. Ausrufezeichen: Das Ausrufezeichen gehört zur Bezeichnung der Codes, es wird aber bei der Kodierung nicht angegeben (U09.9 statt U09.9!). Die Codes werden ausschließlich mit dem Zusatzkennzeichen „G“ (gesichert) für die Diagnosesicherheit angegeben.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte auf der Corona-Themenseite der KBV:

www.kbv.de/html/coronavirus.php

Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

2. Alle Sonderregelungen zur Verordnung schnell im Blick

Für Leistungen, die ärztlich veranlasst werden, gelten coronabedingt seit einiger Zeit verschiedene Sonderregelungen. Nachfolgende Formulare können nach telefonischer Konsultation mit dem Arzt (GOP 01435, 01434, 01433) oder nach der GOP 01430 (Verwaltungskomplex) im Quartal 4/2020 an den Patienten versendet werden. Die Portokosten sind mit der Pseudo-Ziffer 88122 (0,90 Cent) abzurechnen.

Folgende Formulare wurden benannt:

- Formular 1 + 21:** Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (nur bei Erkrankung der oberen Atemwege), Bescheinigung bei Erkrankung des Kindes
- Formular 16:** Folgerezepte
- BtM-Formular:** Betäubungsmittel
- Formular 12:** Häusliche Krankenpflege
- Formular 13, 14, 18 (bis 31.12.20), Neues Formular 13 (ab 01.01.2021):** Heilmittel
- Formular 16:** Hilfsmittel
- Formular 4:** Krankenbeförderung
- Formular 26:** Soziotherapie
- Formular 63:** Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV)
- Formular 6 und 10:** Überweisung
- Zusatzinfo: Entlassmanagement der Krankenhäuser**

Weitere Informationen bitten wir Sie aus dem folgenden Link auf der Internetseite der KBV zu entnehmen:

https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_VL-Sonderregelungen.pdf
oder <https://www.kbv.de/html/coronavirus.php>

Ansprechpartner:

Servicecenter ☎ 0681-998370 ✉: servicecenter@kvsaarland.de

3. Coronavirus: Ab 2021 entfällt die EBM-Abrechnung von Abstrichen bei Personen mit Warnung durch Corona-Warn-App

Ab 1. Januar 2021 kann der Abstrich aufgrund einer Warnung durch die Corona-Warn-App bei Personen ohne COVID-19-Symptome nicht mehr über den EBM abgerechnet werden. Auch der PCR-Test ist in diesen Fällen nicht mehr über den EBM berechnungsfähig. Ärzte und Labore rechnen die Abstriche und PCR-Tests im Zusammenhang mit der Corona-Warn-App dann nach der TestV (Ziffer 98905) ab.

Ansprechpartner:

Servicecenter ☎ 0681-998370 ✉: servicecenter@kvsaarland.de

4. Berechnungsfähigkeit bei Intersexualität oder Transsexualität wird angepasst und ergänzt

Zum 1. Januar 2021 werden die Allgemeinen Bestimmungen 4.2.1 EBM der bestehenden Regelungen zur Berechnungsfähigkeit von Gebührenordnungspositionen bei Intersexualität oder Transsexualität angepasst und ergänzt.

So wird durch den vorliegenden Beschluss nunmehr auch die Berechnungsfähigkeit von Gebührenordnungspositionen ohne geschlechtsorganbezogenen Inhalt geregelt, die nicht auf ein Geschlecht beschränkt sind und deren Anspruchszeitpunkt sich nach dem Geschlecht der Versicherten richtet (z. B. Koloskopischer Komplex nach der GOP 01741) - Für die Berechnungsfähigkeit dieser Gebührenordnungspositionen bei Intersexualität oder Transsexualität ist die in der jeweiligen Richtlinie (z. B. Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme) aufgeführte niedrigere Altersgrenze ausschlaggebend (z. B. ab einem Alter von 50 Jahren).

Entsprechend der bestehenden Regelung zur Berechnungsfähigkeit von Gebührenordnungspositionen ohne geschlechtsorganbezogenen Inhalt ist die Intersexualität oder Transsexualität nach ICD-10-GM zu kodieren, sofern die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung nicht dem anspruchsberechtigten Geschlecht für die Leistung beziehungsweise nicht dem anspruchsberechtigten Geschlecht mit der niedrigeren Altersgrenze entspricht.

Die Angabe einer medizinischen Begründung wurde gestrichen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Beschluss auf der Internetseite der KBV: www.kbv.de/984706

Ansprechpartner:

Servicecenter ☎ 0681-998370 ✉: servicecenter@kvsaarland.de

5. Organisiertes Programm zur Früherkennung von Zervixkarzinomen: Anpassung der Berechnungsausschlüsse

Die Änderungen betreffen im Primärscreening die Berechnungsausschlüsse der Gebührenordnungspositionen (GOP) 01760 „Krebsfrüherkennung bei der Frau gemäß Abschnitt B. II. §§ 6 und 8 KFE-RL“ und 01761 „Krebsfrüherkennung bei der Frau gemäß Teil III. C. § 6 oKFE-RL“.

Hier wird mit Wirkung zum 1. Januar 2021 der bisherige Berechnungsausschluss im „Krankheitsfall“ durch einen Ausschluss im „Kalenderjahr“ ersetzt.

Ansprechpartner:

Servicecenter ☎ 0681-998370 ✉: servicecenter@kvsaarland.de

6. GOP 40903: Kostenpauschale zur Gebührenordnungsposition 02314 bei Nutzung einer Vakuumpumpe

Die Vakuumversiegelungstherapie von Wunden können Ärzte ab 1. Oktober auch in der ambulanten Versorgung abrechnen. Die Vakuumversiegelungstherapie kann bei Patienten eingesetzt werden, bei denen aufgrund wund- oder patientenspezifischer Risikofaktoren unter einer Standardwundbehandlung keine ausreichende Heilung zu erwarten ist.

Da es bei der GOP 40903 im Zusammenhang mit der GOP 02314 (Zusatzpauschale für die Vakuumversiegelungstherapie) vermehrt zur Fehldeutung der Begrifflichkeit „je Kalendertag“ kam, möchten wir Sie speziell über die Abrechnungsbestimmungen der GOP 40903 informieren.

Die Kostenpauschale ist gemäß den Abrechnungsbestimmungen des EBM einmal je Kalendertag berechnungsfähig. Dies gilt für jeden Kalendertag über den gesamten Behandlungszeitraum, in der der Patient die Vakuumpumpe nutzt. Somit besteht kein Abrechnungsausschluss der Kostenpauschale 40903 über Sonn- und Feiertage.

Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

7. Verlängerung der AU-Bescheinigung per Telefon

Seit dem 19. Oktober 2020 besteht wieder bundesweit die Möglichkeit, eine Arbeitsunfähigkeit (AU) (Formular 1) nach telefonischer Anamnese auszustellen. Diese Sonderregelung wurde bis zum 31. März 2021 verlängert.

Ärzte können Patienten mit einer leichten Erkrankung der oberen Atemwege für bis zu sieben Kalendertage krankschreiben. Eine Verlängerung der AU um weitere sieben Kalendertage, ist im Wege der telefonischen Anamnese einmalig möglich.

Abrechnung bei telefonischer AU-Bescheinigung

Die Versicherten- beziehungsweise Grundpauschale kann abgerechnet werden, wenn die Patientin oder der Patient in dem Quartal mindestens einmal in der Praxis war oder einen Arzt-Kontakt per Videosprechstunde hatte. Bleibt es in dem Quartal bei einem telefonischen Kontakt, ist die Bereitschaftspauschale (GOP 01435 und 01433 bzw. 01434) berechnungsfähig.

Die Kosten für den postalischen Versand der AU-Bescheinigung werden von den Krankenkassen mit 90 Cent übernommen. Ärzte rechnen dazu die Pseudo-GOP 88122 für das Porto ab.

Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

1. WeiterbildungsassistentInnen – Neuer Newsletter „Befündchen“ und Befragung

Im Rahmen ihres Engagements für den ärztlichen Nachwuchs in der ambulanten Versorgung entwickelt die KVS derzeit einen Newsletter für Weiterbildungsassistentinnen und Weiterbildungsassistenten. In Verbindung mit dem erstmaligen Erscheinen des Newsletters werden WeiterbildungsassistentInnen eingeladen, an einer Interessensabfrage teilzunehmen. Gefragt wird hier nach Themen, die den ärztlichen Nachwuchs aktuell beschäftigen. Auf den Ergebnissen der Abfrage aufbauend ist die Konzeption von Infoveranstaltungen für WeiterbildungsassistentInnen geplant.

Zum Newsletter und zur Befragung werden die in Praxen tätigen WeiterbildungsassistentInnen innerhalb der nächsten Wochen eine Information erhalten. Bei Fragen zur ärztlichen Weiterbildung in der ambulanten Versorgung finden Sie Informationen auf unserer Homepage: <https://www.kvsaarland.de/weiterbildung>.

Ansprechpartnerinnen:

Nadja Bartel, Lara Bost

✉: sicherstellung@kvsaarland.de

2. Beschlussfassung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Saarland vom 15.10.2020 zur aktuellen vertragsärztlichen und -psychotherapeutischen Versorgungssituation

Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen bilden für den Bereich jedes Landes einen Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen.

Der Landesausschuss hat die Aufgabe, einen Bedarfsplan für den KV-Bezirk aufzustellen, der den Stand und den Bedarf der ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung widerspiegelt. Auf dieser Grundlage überprüft der Landesausschuss regelmäßig die Versorgungssituation und beschließt über Zulassungsmöglichkeiten sowie die Anordnung bzw. Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen in den einzelnen Planungsbereichen.

Die Landesausschüsse bestehen aus einem unparteiischen Vorsitzenden, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern, neun Vertretern der Ärzte, drei Vertretern der Ortskrankenkassen, drei Vertretern der Ersatzkassen, je einem Vertreter der Betriebskrankenkassen und der Innungskrankenkassen sowie einem gemeinsamen Vertreter der landwirtschaftlichen Krankenkasse und der Knappschaft-Bahn-See.

Im Saarland wird das Amt des Vorsitzenden von Herrn Jürgen Bender, Präsident des Landessozialgerichts für das Saarland a.D., bekleidet.

In den Landesausschüssen wirken die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden beratend mit. Das Mitberatungsrecht umfasst auch das Recht zur Anwesenheit bei der Beschlussfassung.

Ferner haben die auf Landesebene für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen in den Landesausschüssen ein Mitberatungsrecht.

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Saarland hat zuletzt in seiner Sitzung am 15.10.2020 die vertragsärztliche und -psychotherapeutische Versorgungssituation überprüft und darüber Beschluss gefasst. Die Beschlussfassung hat mit Erklärung der Nichtbeanstandung durch die oberste Landesbehörde am 13.11.2020 Rechtskraft erlangt.

Auf der hausärztlichen Versorgungsebene wurde für den Mittelbereich Wadern, der die Stadt Wadern und die Gemeinden Nonnweiler und Weiskirchen umfasst, eine Unterversorgung festgestellt; für den Mittelbereich Lebach mit der Stadt Lebach sowie den Gemeinden Eppelborn und Schmelz wurde das Vorliegen einer drohenden Unterversorgung erneut beschlossen. Insgesamt sind im Saarland 74,0 offene Hausarztstellen zu besetzen.

Was die fachärztliche Versorgung anbelangt, sind für die meisten Facharztgruppen Zulassungsbeschränkungen angeordnet; Niederlassungsmöglichkeiten wurden für einzelne Fachgruppen in unterschiedlichen Planungsbereichen festgestellt.

Die Veröffentlichung der Beschlussfassung erfolgt in der Januar-Ausgabe des Saarländischen Ärzteblatts; der Beschluss sowie die dazugehörigen Planungsblätter für die Facharztgruppen ist darüber hinaus auf der Homepage der KV Saarland unter der Rubrik „Praxis => Sicherstellung => Niederlassung => Bedarfsplanung => Downloads“ eingestellt.

Bei Fragen zu Niederlassungsmöglichkeiten oder entsprechendem Beratungsbedarf wenden Sie sich gerne an den Bereich Sicherstellung der KV Saarland.

Weitere Informationen und alle Anträge finden Sie auf der Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland unter: www.kvsaarland.de

Ansprechpartner:

Anja Seibert

✉: sicherstellung@kvsaarland.de

1. Seminarangebot ab 2021

Bei der Bewältigung der täglichen Arbeiten und Herausforderungen in Ihrem Praxisalltag, möchten wir Ihnen gerne auch im Jahr 2021 weiterhelfen.

In 2020 mussten aufgrund der Corona-Pandemie zahlreiche Seminare abgesagt werden. Zurzeit sind wir noch in der Planung für unser Angebot in 2021. **Wir werden alle abgesagten Seminare in das Seminarangebot für das Jahr 2021 wiederaufnehmen.** Wir werden dieses in Kürze auf unserer Internetseite veröffentlichen.

Um unser Seminarangebot weiterzuentwickeln und zukunftsorientiert noch interessanter zu gestalten, sind wir für Anregungen und Hinweise dankbar.

Fragen zu unseren Seminaren beantwortet Ihnen gerne:

Lena Westhofen ✉: personalentwicklung@kvsaarland.de

1. Prävention von und Hilfe bei Missbrauch und Gewalt als verpflichtendes Element des Qualitätsmanagements in Praxen und medizinischen Einrichtungen

Zum 17. November 2020 ist eine neue Fassung der Qualitätsmanagement-Richtlinie in Kraft getreten. Mit dieser wurde die „Prävention von und Hilfe bei Missbrauch und Gewalt“ als verpflichtendes Element des Qualitätsmanagements aufgenommen.

Um vulnerable Patientengruppen, wie Kinder und Jugendliche oder hilfsbedürftige Personen, vor Gewalt und Missbrauch zu schützen, sollen medizinische Einrichtungen ihre Strukturen und Abläufe so gestalten, dass Übergriffe (auch innerhalb der Einrichtung) erkannt und Maßnahmen ergriffen werden können, um diese zu stoppen beziehungsweise zu verhindern und den Betroffenen Unterstützung und Hilfe zu ermöglichen. Dies kann neben der Sensibilisierung des Praxisteam weitere geeignete vorbeugende und eingreifende Maßnahmen enthalten, wie zum Beispiel Informationsmaterialien, Kontaktadressen, Schulungen/Fortbildungen, Handlungsempfehlungen umfassende Schutzkonzepte etc.

Die Umsetzung variiert je nach Einrichtungsgröße, Leistungsspektrum und Patientenkontext: ein besonderes Augenmerk sollen Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche versorgen, auf Prävention und Intervention bei (sexueller) Gewalt und Missbrauch richten.

Die aktuelle Qualitätsmanagement-Richtlinie und weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter <https://www.kvsaarland.de/qualitatsmanagement>.

Ansprechpartner:

Yasmine Schiffmann

✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

2. Schlafbezogene Atmungsstörungen: Anpassung der QS-Vereinbarung zum 1. Oktober 2020

Zum 1. Oktober 2020 ist eine Neufassung der QS-Vereinbarung zur Diagnostik und Therapie schlafbezogener Atmungsstörungen in Kraft getreten. Nach dieser sollen auch Fachärzte für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Innere Medizin und Kardiologie sowie Psychosomatische Medizin und Psychotherapie eine Genehmigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung erhalten können. Die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen bleiben bestehen.

Die aktuelle Qualitätssicherungsvereinbarung und die Antragsunterlagen finden Sie auf unserer Website unter der Rubrik **Praxis > Qualität > Qualitätssicherung > Schlafapnoe**

Ansprechpartner:

Yasmine Schiffmann

✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

*Herausgeber: Kassenärztliche Vereinigung Saarland - Europaallee 7-9 - 66113 Saarbrücken - Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Tel 0681 99 83 70 – Fax: 0681 99 83 71 40 - Mail info@kvsaarland.de - Web www.kvsaarland.de
Verantwortlich: Vorstand - Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit
- Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie*

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Ärztinnen/ Ärzte) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Wenn aus Gründen der Lesbarkeit nur die Gruppe der Ärzte genannt wird, ist hiermit selbstverständlich auch die Gruppe der Psychologischen Psychotherapeuten gemeint.